

RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. November 2009
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
(kodifizierte Fassung)
(ABl. L. 20 vom 26.01.2010, S.7)

Anhang IV:

a) Verbotene Fang- und Tötungsmethoden:

- Schlingen (mit Ausnahme Finnlands und Schwedens für den Fang von *Lagopus lagopus lagopus* und *Lagopus mutus* nördlich des 58. Breitengrads Nord), Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischen Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) Verbotene Transportmittel:

- Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge;
- Boote mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde. Auf hoher See können die Mitgliedstaaten aus Sicherheitsgründen die Verwendung von Motorbooten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 18 km/Stunde zulassen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die erteilten Genehmigungen.